

Klagebewilligung EK-Nr.

Art. 209 ZPO

Klagebewilligung an

Bezirksgericht Einzelrichter

Kantonsgericht (Art. 8 ZPO)

Verwaltungsgericht (Art. 7 ZPO)

Streitbetreffnis:

Klagende Partei

persönlich erschienen

vertreten durch

Beklagte Partei

persönlich erschienen

vertreten durch

säumig

Weitere Parteien

laut beigeheftetem Schlichtungsgesuch

a/ Rückseite

Klägerische Rechtsbegehren

laut beigeheftetem Schlichtungsgesuch

a/ Rückseite

Gegenantrag/Widerklagebegehren:

a/ Rückseite

Streitwert

Angabe klagende Partei: Fr.

nicht bestimmbar

beklagte Partei: Fr.

Schätzung Fr.

Verfahren: Rechtshängigkeit (Art. 62 ZPO):

Verhandlungsdatum:

Ergebnis:

Urkundenvorlage verweigert:

Gebühr (vgl. Hinweis a/ Rückseite): Fr.

unentgeltliche Rechtspflege

kostenloses Verfahren

Gültigkeit der Klagebewilligung ab Eröffnung:

3 Monate bzw. andere Frist (Art. 209 Abs. 4 ZPO), nämlich: ;
mit Ablauf erlischt die Bewilligung, wodurch die Rechtshängigkeit endet. Bei vorange-
gangenem abgelehntem Urteilsvorschlag bzgl. Streitigkeit aus landwirtschaftlicher Pacht
muss rechtzeitig Klage eingereicht werden, ansonsten der Vorschlag als anerkannt gilt
(Art. 211 Abs. 3 ZPO).

Ausstellung mit gleichzeitigem Versand (bzw. Aushändigung)

Datum:

R ausgehändigt

klagende Partei

Vermieter/Verpächter

Vertreter

Mieter/Pächter

Stempel/Unterschrift

weitere klagende Parteien
bzw. in Form gebrachte oder abgeänderte Rechtsbegehren

weitere beklagte Parteien

Hinweise für die klagende Partei in Zivilsachen

Wer mittels dieser Klagebewilligung Klage beim Gericht erheben will, hat die Bestimmungen der Justizverordnung (JV) vom 18. November 2009 (vgl. www.sz.ch/gesetze/) sowie der Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 zu beachten (vgl. www.admin.ch/dokumentation/gesetz/).

Es genügt nicht, dem Gericht nur die Klagebewilligung einzureichen, erforderlich ist überdies eine **Klageschrift** (Art. 220 i.V.m. Art. 130 ff. ZPO), die schriftlich mindestens in doppelter Ausfertigung (bzw. für jede Gegenpartei zuzüglich einem Gerichtsexemplar) oder elektronisch (Art. 130 ZPO bzw. Art. 33a SchKG und ÜbV, SR 272.1) einzureichen ist und enthält (Art. 221 Abs. 1 ZPO):

1. Die Bezeichnung des Gerichtes, an das die Klage gewiesen ist;
2. die Bezeichnung der Parteien und ihrer allfälligen Vertreter (lit. a);
3. das Rechtsbegehren (lit. b);
4. die Angabe des Streitwertes (lit. c);
5. die Tatsachen, die dem Streitverhältnis zugrunde liegen (die Tatsachenbehauptungen müssen, in Ziffern unterteilt, bestimmt und vollständig aufgestellt werden); die Beweisanträge (je zu den Ziffern der zu beweisenden Behauptungen; lit. d);
6. die Bezeichnung der einzelnen Beweismittel zu den behaupteten Tatsachen (lit. e);
7. Datum und eigenhändige Unterschrift bzw. anerkannte elektronische Signatur der klagenden Partei oder ihres Vertreters samt Vollmachtsurkunde, gegebenenfalls einen Handelsregisterauszug (lit. f).

Ferner ist die **Klagebewilligung** im Original einzureichen, und ein Beweismittelverzeichnis samt allfälliger Vollmacht sowie den verfügbaren Urkunden beizulegen.

Im **vereinfachten Verfahren** (Art. 243 ff. ZPO) kann die Klage wahlweise schriftlich eingereicht oder mündlich bei Gericht zu Protokoll gegeben werden, unter Einreichung der Klagebewilligung im Original, der verfügbaren Urkunden und der Vollmacht.

Berechnung der Prosequierungsfrist (Verfall der Klagebewilligung): Die Wahrung der Frist zur Klageeingabe (Art. 209 Abs. 3 und 4 ZPO) berechnet sich nach den in Art. 142 ff. ZPO beschriebenen Grundsätzen; insbesondere ruht die Frist während der in Art. 145 Abs. 1 ZPO genannten Zeiten. Gegebenenfalls sind auch die Bestimmungen des SchKG über die Betreibungsferien und den Rechtsstillstand zu beachten (Art. 145 Abs. 4 ZPO).

Die **Kosten** des Schlichtungsverfahrens werden vorläufig der klagenden Partei auferlegt (Art. 207 Abs. 1 lit. c ZPO; zur Kostenfreiheit: Art. 113 Abs. 2 ZPO) und bei Klageeinreichung zur Hauptsache geschlagen, d.h., zusammen mit den dort anfallenden Kosten verteilt (Abs. 2). **Parteient-schädigungen** werden im Schlichtungsverfahren grundsätzlich keine gesprochen, vorbehältlich der Entschädigung unentgeltlicher Rechtsverteiständung durch den Kanton (Art. 113 Abs. 1 ZPO).